

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
des Bundesministeriums des Innern
und des
Bundesministeriums der Justiz

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Artikel 7 des Familiennamens-
rechtsgesetzes (FamNamÄndVwV)**

A. Zielsetzung

Ausgestaltung der in Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) getroffenen Übergangsregelungen für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1994) geschlossene Ehen und geborene Kinder.

B. Lösung

Erlaß einer Verwaltungsvorschrift in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau.

01.02.94

In - FJ - FS - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

**des Bundesministeriums des Innern
und des
Bundesministeriums der Justiz**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Artikel 7 des Familiennamens- rechtsgesetzes (FamNamÄndVwV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 203 01 - Na 17/94

Bonn, den 31. Januar 1994

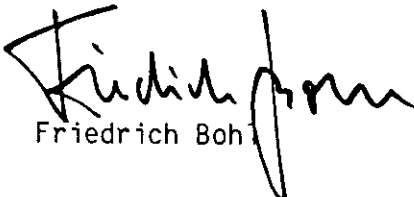
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern im Benehmen
mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Artikel 7 des Familien-
namensrechtsgesetzes (FamNamÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zu Artikel 7 des Familiennamensrechtsgesetzes
(FamNamÄndVwV)
Vom ...

Inhaltsübersicht

1. Erklärungen über die Namensführung in der Ehe
 - 1.1 Personenkreis
 - 1.2 Erklärungsmöglichkeiten
 - 1.3 Fristen
 - 1.4 Entgegennahme der Erklärungen
 - 1.5 Eintragung in die Personenstandsbücher
 - 1.6 Mitteilungen
2. Erstreckung der Änderung des Ehenamens auf den Geburtsnamen und den Ehenamen von Abkömmlingen
 - 2.1 Personenkreis
 - 2.2 Entgegennahme der Erklärungen
 - 2.3 Eintragung in die Personenstandsbücher
 - 2.4 Mitteilungen
3. Erklärungen über die Namensführung von Kindern
 - 3.1 Personenkreis und Erklärungsmöglichkeiten
 - 3.2 Fristen
 - 3.3 Entgegennahme der Erklärungen
 - 3.4 Eintragung in die Personenstandsbücher
 - 3.5 Mitteilungen
4. Gemeinsame Vorschriften
 - 4.1 Zusätzliche Angaben in den Erklärungen
 - 4.2 Beglaubigung der Erklärungen
 - 4.3 Ausstellung von Personenstandsurkunden
 - 4.4 Gebühren und Auslagen

Nach Artikel 7 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamenRG) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054), erläßt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1. Erklärungen über die Namensführung in der Ehe

1.1 Personenkreis

Ehegatten, die vor dem 1. April 1994 die Ehe geschlossen haben und deren Ehe noch besteht, können die in Nummer 1.2 aufgeführten Erklärungen abgeben.

1.2 Erklärungsmöglichkeiten

1.2.1 Führen die Ehegatten zu dem in Nummer 1.1 genannten Zeitpunkt einen Ehenamen nach deutschem Recht, so können sie folgende Erklärungen zur Namensführung abgeben:

- a) Jeder Ehegatte kann den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen oder seinen Geburtsnamen wieder annehmen. Mit der Annahme gilt eine Erklärung, durch die der Ehegatte dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat, als widerrufen.
- b) Die Ehegatten können gemeinsam den Ehenamen neu bestimmen. Zum Ehenamen kann der Geburtsname des Mannes

oder der Geburtsname der Frau bestimmt werden. Mit der Neubestimmung des Ehenamens gilt eine Erklärung, durch die ein Ehegatte dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat, als widerrufen.

1.2.2 Ehegatten, die vor dem 1. April 1994 kollisionsrechtliche Erklärungen über ihre Namensführung in der Ehe auf der Grundlage des bisherigen Rechts (z.B. Artikel 10 Abs. 2 bis 4, Artikel 220 Abs. 4 EGBGB a.F.) abgegeben haben, können ihren künftig zu führenden Namen nach Artikel 10 Abs. 2 EGBGB neu wählen

- a) nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört; gehört ein Ehegatten mehreren Staaten an, so kann jedes der in Frage kommenden Rechte gewählt werden,
- b) nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

1.2.3 Ein Ehegatte, der vor dem 1. April 1994 seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt hat, kann die Erklärung widerrufen und eine neue Erklärung nach § 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB abgeben; § 1355 Abs. 4 Satz 3 BGB gilt entsprechend. Werden der Widerruf und die neue Erklärung gleichzeitig abgegeben, so können sie in einer Erklärung zusammengefaßt werden.

1.2.4 Für Ehegatten, die keinen Ehenamen führen, gilt § 1355 Abs. 3 BGB.

1.3 Fristen

1.3.1 Die Erklärungen nach Nummer 1.2.1 und 1.2.3 sind nur bis zum 31. März 1995 möglich.

1.3.2 Die Erklärung nach Nummer 1.2.2 ist nur bis zum 31. März 1996 möglich.

1.4 Entgegennahme der Erklärungen

1.4.1 Die Erklärungen nach Nummer 1.2 werden wirksam mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten.

1.4.2 Zuständig ist, wenn

a) ein Familienbuch für die Ehegatten geführt wird,

der Standesbeamte, der dieses Familienbuch führt;

b) ein Familienbuch für die Ehegatten nicht geführt wird und die Ehe im Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen worden ist,

der Standesbeamte, der das Heiratsbuch führt, in dem die Eheschließung der Ehegatten beurkundet ist;

c) ein Familienbuch für die Ehegatten nicht geführt wird und die Ehe nicht im Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen worden ist,

der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin.

1.4.3 Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für ihre Entgegennahme zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden; sie muß ihm bis zum Ablauf der jeweiligen Frist (Nummer 1.3) zugegangen sein.

1.5 Eintragung in die Personenstandsbücher

- 1.5.1 Nimmt der Standesbeamte, der das Familienbuch der Ehegatten führt, eine Erklärung nach Nummer 1.2 entgegen, so hat er die Entgegennahme aktenkundig zu machen und den Sachverhalt in Spalte 10 des Familienbuches zu vermerken.

Der Vermerk lautet z.B.:

"Die Ehefrau hat mit Wirkung vom ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen wieder angenommen. Den Der Standesbeamte N."

- 1.5.2 Ist in Spalte 10 des Familienbuches ein Vermerk über eine namensrechtliche Erklärung eingetragen, der durch eine Erklärung nach Nummer 1.2 gegenstandslos geworden ist, so ist dies in dem Vermerk über die neue Namensführung zu verlautbaren.

Der Zusatz zu dem Vermerk (Nummer 1.5.1) lautet z.B.:

"Die Erklärung über die Voranstellung des Geburtsnamens zum Ehenamen ist damit gegenstandslos geworden."

- 1.5.3 Nimmt der Standesbeamte, der das Heiratsbuch führt, in dem die Eheschließung der Ehegatten beurkundet ist, eine Erklärung nach Nummer 1.2 entgegen, so hat er die Entgegennahme der Erklärung aktenkundig zu machen und den Sachverhalt am Rande des Heiratseintrags zu vermerken. Für den Wortlaut des Randvermerks gilt das Vermerksbeispiel in Nummer 1.5.1, gegebenenfalls mit dem Zusatz nach Nummer 1.5.2, entsprechend.

- 1.5.4 Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin eine Erklärung nach Nummer 1.2 entgegen, so hat er die Erklärung aktenkundig zu machen und, falls er kein Personen-

standsbuch führt, in welches auf Grund der Erklärung eine Eintragung vorzunehmen wäre, den Erklärenden und den weiter von der Erklärung Betroffenen eine Bescheinigung über die Entgegennahme und die Wirkungen der Erklärung zu erteilen.

1.6 Mitteilungen

1.6.1 Der Standesbeamte, der das Familienbuch der Ehegatten führt, hat nach der Eintragung des Vermerks nach Nummer 1.5.1

- a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA) und
- b) gegebenenfalls dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA)

eine Mitteilung zu machen.

Haben die Ehegatten ein Kind, auf das sich die Namensänderung bei Neubestimmung des Ehenamens (Nummer 1.2.1 Buchstabe b, gegebenenfalls auch Nummer 1.2.2) ohne weiteres erstreckt (Nummer 2.1.1 Satz 1), so hat der Standesbeamte, wenn die Geburt des Kindes

- a) im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, den Sachverhalt dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Geburtenbuch für das Kind führt;
- b) nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, gegebenenfalls der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA) und dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA) eine Mitteilung zu machen.

1.6.2 Der Standesbeamte, der das Heiratsbuch führt, in dem die Eheschließung der Ehegatten beurkundet ist, hat nach der Eintragung des Randvermerks nach Nummer 1.5.3

- a) die Eintragung eines entsprechenden Randvermerks in das Zweitbuch zu veranlassen (§ 82 DA);
- b) Mitteilungen nach Nummer 1.6.1 zu machen.

1.6.3 Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin hat in den Fällen der Nummer 1.5.4

- a) wenn für die Ehegatten ein Wohnort im Geltungsbereich des Gesetzes angegeben ist, der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA) und gegebenenfalls dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA) eine Mitteilung zu machen;
- b) nach Nummer 1.6.1 Satz 2 zu verfahren.

2. Erstreckung der Änderung des Ehenamens auf den Geburtsnamen und den Ehenamen von Abkömmlingen

2.1 Personenkreis

2.1.1 Die Änderung des Ehenamens der Eltern (Nummer 1.2.1 Buchstabe b, gegebenenfalls auch Nummer 1.2.2) erstreckt sich ohne weiteres auf den Geburtsnamen eines Kindes der Ehegatten, welches das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das den bisherigen Ehenamen seiner Eltern als Familiennamen führt. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so erstreckt sich die Änderung des Ehenamens seiner Eltern auf seinen Geburtsnamen nur dann, wenn es sich der

Namensänderung durch Erklärung anschließt. Die Erklärung kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden.

Die Erklärung kann

1. für ein Kind, welches das fünfte, aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur von seinem gesetzlichen Vertreter,
2. für ein Kind, welches das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, von seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Kind selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
3. von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

abgegeben werden; in den Fällen der Nummern 1 und 2 bedarf die Erklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist das Kind verheiratet und ist sein früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn das Kind und sein Ehegatte gemeinsam erklären, daß sich die Namensänderung auch auf ihren Ehenamen erstrecken soll. Für die Abgabe der Erklärungen gilt im übrigen § 379b DA.

2.1.2 Für einen Abkömmling des Kindes gilt, wenn der Abkömmling

- a) ein eheliches Kind ist, die Nummer 2.1.1 entsprechend;
- b) ein nichteheliches oder für ehelich erklärtes Kind ist, § 379a DA.

2.2 Entgegennahme der Erklärungen

2.2.1 Die Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen oder den Ehenamen wird wirksam mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten. Für die Entgegennahme der Erklärung, durch die ein Kind oder sein Abkömmling die Namensänderung auf seinen Geburtsnamen erstreckt, ist zuständig, wenn seine Geburt

- a) im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, der Standesbeamte, der das Geburtenbuch führt;
- b) nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin.

Für die Entgegennahme der Erklärung, durch die ein Kind, dessen früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, und sein Ehegatte die Namensänderung auf ihren Ehenamen erstrecken, gilt Nummer 1.4.2 entsprechend.

2.2.2 Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für die Entgegennahme der Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden; soll sich die Namensänderung auch auf den Ehenamen erstrecken, so sind ihm zwei beglaubigte Abschriften der Erklärung zu übersenden, damit er nach § 320 Abs. 1a DA verfahren kann.

2.3 Eintragung in die Personenstandsbücher

2.3.1 Ist die Geburt des Kindes oder seines Abkömmlings im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so gelten für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag die §§ 293b und 293c DA entsprechend.

2.3.2 Ist die Geburt des Kindes oder seines Abkömmlings nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet und nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin die Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen des Kindes oder seines Abkömmlings entgegen, so gilt Nummer 1.5.4 entsprechend.

2.3.3 Wird für die Eltern des Kindes ein Familienbuch geführt, so gilt für die Eintragung des Vermerks in Spalte 9 rechts dieses Familienbuches § 239 DA.

2.3.4 Haben das Kind, dessen früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, und sein Ehegatte eine Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf ihren Ehenamen abgegeben und wird für die Ehe ein Familienbuch geführt, so gilt für die Eintragung in Spalte 10 dieses Familienbuches § 240c DA.

2.4 Mitteilungen

2.4.1 Der Standesbeamte, der das Geburtenbuch für das Kind oder seinen Abkömmling führt, hat nach Eintragung eines Randvermerks nach Nummer 2.3.1 die Mitteilungen nach der jeweiligen dort angegebenen Vorschrift der DA zu machen.

2.4.2 Der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, in dem das Kind oder sein Abkömmling eingetragen ist, hat nach Eintragung des Vermerks nach Nummer 2.3.3, wenn die Geburt des Kindes oder seines Abkömmlings nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet und für das Kind oder seinen Abkömmling ein Wohnort im Geltungsbereich des Gesetzes angegeben ist, Mitteilungen nach § 239 Abs. 5 Nr. 3 DA zu machen.

- 2.4.3 Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin hat in den Fällen der Nummer 2.3.2, falls das Kind oder sein Abkömmling nicht in einem Familienbuch eingetragen ist, die Mitteilungen nach Nummer 2.4.1 zu machen.
 - 2.4.4 Haben das Kind, dessen früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, und sein Ehegatte eine Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf ihren Ehenamen abgegeben, so gilt für die Mitteilungen des Standesbeamten Nummer 1.6 entsprechend. Die Mitteilungen können, soweit möglich, mit den Mitteilungen nach Nummer 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 verbunden werden.
-
- 3. Erklärungen über die Namensführung von Kindern
 - 3.1 Personenkreis und Erklärungsmöglichkeiten
 - 3.1.1 Hat ein Ehegatte eine Erklärung nach Nummer 1.2.1 Buchstabe a abgegeben, so können die Ehegatten den Geburtsnamen eines vor der Abgabe der Erklärung geborenen Kindes neu bestimmen.
 - 3.1.2 Bestimmen die Ehegatten nach Nummer 1.2.1 Buchstabe b einen neuen Ehenamen, so gilt für die Erstreckung des Namens auf den Geburtsnamen und den Ehenamen von Abkömmlingen Nummer 2.
 - 3.1.3 Führen die Ehegatten am 1. April 1994 keinen Ehenamen, so können sie den Geburtsnamen eines vor diesem Zeitpunkt geborenen Kindes neu bestimmen.

- 3.1.4 Ist ein deutsches eheliches Kind mit einem ausländischen Elternteil vor dem 1. April 1994 geboren, so können seine Eltern bestimmen, daß das Kind den Familiennamen nach dem Recht eines Staates erhält, dem ein Elternteil angehört (Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB); gehört ein Elternteil mehreren Staaten an, so kann jedes der in Frage kommenden Rechte gewählt werden.
- 3.1.5 In den Fällen der Nummern 3.1.1 und 3.1.3 kann zum Geburtsnamen des Kindes der Name des Vaters oder der Name der Mutter zur Zeit der Abgabe der Erklärung bestimmt werden.
- 3.1.6 Die Erklärungen nach den Nummern 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4 bewirken ohne weiteres die Änderung des Geburtsnamens eines Kindes, welches das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so wird die Erklärung nur wirksam, wenn es sich der Erklärung anschließt. Für die Abgabe der Anschlußerklärung gilt Nummer 2.1.1 Satz 3, 4 und 6 entsprechend.
- 3.1.7 Ist das Kind verheiratet und ist sein früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn das Kind und sein Ehegatte gemeinsam erklären, daß sich die Namensänderung auch auf ihren Ehenamen erstrecken soll.
- 3.1.8 Für die Erstreckung der Namensänderung des Kindes auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings gilt Nummer 2.1.2 entsprechend.
- 3.2 Fristen
- 3.2.1 Die Erklärung nach Nummer 3.1.1 über die Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Wirksamwerden der Erklärung nach Nummer 1.2.1 Buchstabe a abgegeben werden.

3.2.2 Die Erklärung nach Nummer 3.1.3 ist nur bis zum 31. März 1995 möglich.

3.2.3 Die Erklärung nach Nummer 3.1.4 ist nur bis zum 31. März 1996 möglich.

3.2.4 Die Anschlußerklärung des Kindes nach Nummer 3.1.6 ist nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit möglich.

3.3 Entgegennahme der Erklärungen

3.3.1 Die Erklärung über die Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes wird wirksam mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten. Für die Entgegennahme der Erklärungen nach den Nummern 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4 ist zuständig, wenn die Geburt

a) im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, der Standesbeamte, der das Geburtenbuch führt;

b) nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin.

3.3.2 Für die Entgegennahme der Erklärungen nach den Nummern 3.1.6, 3.1.7 und 3.1.8 gilt Nummer 2.2.1 entsprechend.

3.3.3 Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für die Entgegennahme zuständig ist, so gilt Nummer 2.2.2 entsprechend; sie muß dem zuständigen Standesbeamten bis zum Ablauf der jeweiligen Frist (Nummer 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3) zugegangen sein.

3.4 Eintragung in die Personenstandsbücher

- 3.4.1 Nimmt der Standesbeamte, der das Geburtenbuch für das Kind führt, eine Erklärung nach Nummer 3.1.1, 3.1.3 oder 3.1.4 (ggf. mit einer Erklärung des Kindes nach Nummer 3.1.6) entgegen, so hat er die Entgegennahme aktenkundig zu machen und den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z.B.:

"Die Mutter des Kindes hat mit Wirkung vom ihren Geburtsnamen wieder angenommen. Das Kind führt auf Grund der Neubestimmung seines Geburtsnamens durch seine Eltern, der es sich mit Wirkung vom angeschlossen hat, den Geburtsnamen Den Der Standesbeamte N."

- 3.4.2 Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet und nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin die Erklärung über die Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes entgegen, so gilt Nummer 1.5.4 entsprechend.

- 3.4.3 Wird für die Eltern des Kindes ein Familienbuch geführt, so hat der Standesbeamte in Spalte 9 rechts dieses Familienbuches einen Vermerk über die Namensänderung einzutragen. Der Vermerk lautet z.B.:

"Das Kind führt auf Grund der Neubestimmung seines Geburtsnamens durch seine Eltern, der es sich mit Wirkung vom angeschlossen hat, den Geburtsnamen Den Der Standesbeamte N."

3.4.4 Haben das Kind, dessen früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, und sein Ehegatte eine Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf ihren Ehenamen abgegeben und wird für die Ehe ein Familienbuch geführt, so gilt für die Eintragung in Spalte 10 dieses Familienbuches § 240c DA. Ein Vermerk nach Nummer 3.4.3 ist in diesem Fall nicht einzutragen.

3.5 Mitteilungen

3.5.1' Der Standesbeamte, der in das Geburtenbuch einen Randvermerk nach Nummer 3.4.1 eingetragen hat, hat

- a) einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82 DA),
- b) das Namenverzeichnis zum Geburtenbuch zu ergänzen (§ 42 DA) und
- c) die Eintragung im Familienbuch nach Nummer 3.4.3 vorzunehmen oder, falls er das Familienbuch nicht führt, dem hierfür zuständigen Standesbeamten eine Mitteilung zu machen.

Er hat ferner

- d) der zuständigen Meldebehörde (§ 98 DA)

und gegebenenfalls

- e) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100 DA) und
- f) dem Bundeszentralregister und dem Verkehrszentralregister (§ 101 DA)

eine Mitteilung zu machen sowie

g) bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen (z.B. §§ 118, 118a, 118b DA), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten und

h) falls ein Abkömmling (Nummer 2.1.2) vorhanden ist, der das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sinngemäß nach Nummer 1.6.1 Satz 2 zu verfahren.

3.5.2 Der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, in dem das Kind eingetragen ist, hat nach Eintragung des Vermerks nach Nummer 3.4.3, wenn die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet ist, die Mitteilungen nach Nummer 3.5.1 Satz 2 zu machen.

3.5.3 Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin hat in den Fällen der Nummer 3.4.2, falls das Kind in einem Familienbuch eingetragen ist, nach Nummer 3.5.1 Buchstabe c zu verfahren. Führt er das Familienbuch selbst oder ist das Kind nicht in einem Familienbuch eingetragen, so hat er die Mitteilungen nach Nummer 3.5.1 Satz 2 zu machen.

3.5.4 Haben das Kind, dessen früherer Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, und sein Ehegatte eine Erklärung über die Erstreckung der Namensänderung auf ihren Ehenamen abgegeben, so gilt für die Mitteilungen des Standesbeamten Nummer 1.6 entsprechend. Die Mitteilungen können, soweit möglich, mit den Mitteilungen nach Nummer 3.5.1, 3.5.2 oder 3.5.3 verbunden werden.

4. Gemeinsame Vorschriften

4.1 Zusätzliche Angaben in den Erklärungen

4.1.1 In der Erklärung über die Neubestimmung des Ehenamens (Nummer 1.2.1 Buchstabe b, gegebenenfalls auch Nummer 1.2.2) sind auch Vor- und Familiennamen, Wohnort, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von Kindern anzugeben, auf die sich die Namensänderung ohne weiteres erstreckt (Nummer 2.1.1 Satz 1).

4.1.2 In der Erklärung

a) über die Erstreckung der Namensänderung auf den Geburtsnamen oder den Ehenamen des Kindes (Nummer 2.1.1 Satz 2 und 5) und

b) über die Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes oder die Erstreckung dieser Namensänderung auf seinen Ehenamen (Nummern 3.1.1, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.6 und 3.1.7)

sind auch Vor- und Familiennamen, Wohnort, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von Abkömmlingen (Nummer 2.1.2) anzugeben, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem ist anzugeben, wann die Namensänderung der Eltern oder des Elternteils, die der Erstreckung zu Grunde liegt, wirksam geworden ist.

4.2 Beglaubigung der Erklärungen

4.2.1 Die Erklärungen nach dieser Verwaltungsvorschrift bedürfen der öffentlichen Beglaubigung.

87/94

4.2.2 Die Erklärungen können beglaubigt werden von

- a) den Standesbeamten,
- b) den Notaren,
- c) den Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
- d) den Urkundspersonen bei den Jugendämtern (nur für die Erklärung von Abkömmlingen nach Nummer 2.1.2 Buchstabe b),
- e) sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stellen.

4.2.3 Der öffentlichen Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn er über die Erklärung eine Niederschrift aufnimmt, die von ihm und den Erklärenden unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

4.3 Ausstellung von Personenstandsurkunden

Ein auf Grund einer Erklärung nach dieser Verwaltungsvorschrift eingetragener Vermerk oder Randvermerk über die Namensführung ist bei der Ausstellung einer Personenstands-urkunde zu berücksichtigen, und zwar ist bei

- a) einem Auszug aus dem Familienbuch § 94 Abs. 1 DA,
- b) einer Heiratsurkunde § 91 Abs. 3 DA,
- c) einem Geburtsschein § 89 Abs. 1 DA,
- d) einer Geburtsurkunde § 91a Abs. 4 DA und

e) einer Abstammungsurkunde § 92 Abs. 2 und 9 DA

entsprechend anzuwenden.

4.4 Gebühren und Auslagen

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Standesbeamten nach dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift findet § 67 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes Anwendung.

II.

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift.

18.03.94**Beschluß**
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Artikel 7 des Familiennamensrechtsgesetzes (FamNamÄndVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.